

Karl May

ist durch seine Klage gegen den Redakteur Lebius, den Führer der „gelben Gewerkschaften“, Dienstag vor dem Berliner Schöffengericht heillos bloßgestellt worden. Lebius hatte, wie schon kurz berichtet, May vorgeworfen, daß er in einem Lehrerseminar gestohlen und 6 Wochen Gefängnis dafür verbüßt, alsdann für einen Einbruch in einen Uhrmacherladen vier Jahre Zuchthaus erhalten, nach seiner Entlassung mit einem Fahnenflüchtigen Krügel, der aus der Regimentskasse 100 Taler gestohlen hatte, eine regelrecht Räuberbande gebildet, Marktfrauen überfallen, von einer mit Moos und Leinwand ausgeschlagenen Höhle aus die Wälder des Erzgebirges in Schrecken versetzt und sich vor der Jagd der Polizei und zu Hilfe gerufener Truppen, Feuerwehren und Turnvereine nur dadurch gerettet habe, daß er in der Uniform eines Gefangenenaufsehers seinen Freund Krügel gefesselt durch die Postenkette schaffte. Ganz wie Schinderhans habe er oft auf Tische in Wirtshäusern geschrieben: „Hier haben May und Krügel gesessen und Wurst und Brot gegessen. Karl May, Räuberhauptmann.“ May hat später vier Jahre Zuchthaus in Waldheim bis 1874 abgesessen, sein Freund erhielt 22 ½ Jahre Zuchthaus. Seine Verbrechererinnerungen hat er dann, nachdem er aus dem Zuchthause entlassen worden war, in Form von Hintertreppenromanen herausgegeben, gleichzeitig aber für den katholischen Verlag von Pustet in Augsburg fromme katholische Erzählungen geschrieben, obwohl er selbst Protestant ist. Hierdurch habe er Eingang in höhere Kreise erhalten und sei bald zum „berühmten Weltreisenden“ geworden, obwohl er Deutschland kaum verlassen habe. So habe ihn u. a. die sehr fromme Fürstin von Waldenburg mehrmals auf ihr Schloß eingeladen und ihn in ihrem fürstlichen Wagen vom Bahnhofe abholen lassen. Später habe sich May sogar auf Grund einer gefälschten Urkunde den Dokortitel beigelegt und es sogar fertig gebracht, zu den näheren Bekannten der Schwester des jetzigen Königs von Sachsen zu zählen. Der Anwalt des Angeklagten bat, alle diese Angaben durch Akten und Zeugen bestätigen zu lassen.

May, der ohne Rechtsbeistand erschienen war, erklärte mit großem Stimmaufwand, er würde nicht mehr leben, sondern sich erschossen haben, wenn er das alles begangen hätte, und überreichte zugleich dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. - Vors.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? – May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen. – Vors.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? – May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. – Der Verteidiger: May ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. Die ganze Oeffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. – May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig rüstige Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin christus- und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. – Der Verteidiger: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfurcht geworfen, sondern unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Tugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt und sich von katholischen Zeitungen feiern läßt, obwohl er nie Katholik gewesen ist. Der Privatbeklagte Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden bankerott gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit Hilfe des Vorwärts und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und dessen erster Frau insofern beteiligt, als er, gewissermaßen seelisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang monatlich 100 M. gezahlt habe. – May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 M. Dafür will er jetzt 300 M. heraushaben.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück und erklärt kurz darauf zum all g e m e i n e n Er s t a u n e n , daß Lebius zu 15 M. Geldstrafe verurteilt worden sei. Der Verteidiger erhob entschieden Einspruch. Der Vorsitzende müsse sich geirrt haben, er habe vorher nur einen Beweisantrag angeboten, zur Sache aber noch gar nicht gesprochen. Der Vorsitzende, ein Amtsrichter, gab zu, daß er den Verteidiger mißverstanden und einiges überhört habe, und erklärte das Urteil für ungültig. Der Verteidiger wiederholte noch einmal alle Vorwürfe und fügte hinzu, daß May auch als Schriftsteller seiner Neigung zum Diebstahl treu geblieben sei. Die bekannte Zeitschrift Ueber den Wassern schrieb in einem Artikel „Ein literarischer Dieb“: Ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiet. Lebius führte noch weiter aus: Die Redaktion des Dresdener Adreßbuches habe vor einiger Zeit bei dem Polizeipräsident in Dresden angefragt, ob May tatsächlich der Dokortitel zustehe. Der Polizeipräsident habe darauf erwidert, daß die ganze Sache Schwindel sei. May selbst sei ein literarischer Hochstapler und gefährlicher Verbrecher. Wenn dies selbst ein Polizeipräsident wörtlich antworte, so habe er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die wahre Persönlichkeit des May an die breiteste Oeffentlichkeit zu ziehen. Die Bücher des Klägers, die nicht nur von der deutschen Jugend verschlungen würden, seien die Vorläufer der jetzigen Schundliteratur-Seuche und der Nic Carter und ähnlichen Geschichten. Dieser tiefgehenden Einwirkung eines solches Mannes auf die deutsche Jugend müsse mit aller Schärfe entgegengearbeitet werden.

Vorsitzender (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? – Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge.

Der Gerichtshof zog sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das Urteil: Der Privatbeklagte sei freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger May zur Last. Dem Beklagten ist der Schutz des § 193 zugebilligt worden. Eine Ueberschreitung hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.